

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 05.11.2015**

**Entwurf  
Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die  
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)**

**A. Problem**

Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EU-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung. Am 16./17. Dezember 1993 wurde die ZLS durch Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eingerichtet. Das Abkommen ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten. Die ZLS ist dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet (Sitzland). Das Abkommen wurde zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 186, 2013 S. 350).

Die Notwendigkeit der Änderung des Abkommens ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erforderlich macht. Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG.

2. Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden. Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird. Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Es kann somit grundsätzlich jedes Land betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten. Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung / Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt. Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden: Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist. Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Die Änderung des Abkommens bedarf nach Artikel 101 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesverfassung der Zustimmung der Bürgerschaft.

Die Bremische Bürgerschaft hat in Ihrer Sitzung am 14.10.2015 der Änderung des Abkommens zugestimmt. Bürgermeister Sieling hat das Abkommen am 14.10.2015 unterzeichnet. Bevor die Ratifikationsurkunde vom Bürgermeister Sieling unterzeichnet werden kann, ist das erforderliche Gesetzgebungsverfahren durchzuführen.

## **B. Lösung**

Das erforderliche Gesetzgebungsverfahren ist durchzuführen. Es wird ein Gesetz zu dem Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) erlassen.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt. Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

In Baden-Württemberg wurden nach grober Schätzung für die Erstellung eines Anerkennungsbescheids ca. 20 Arbeitstage ermittelt. Insgesamt ist von Personal- und Sachmitteln i.H.v. rund 135.000 Euro auszugehen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Personalkosten (A 14)	70.300 Euro
Versorgungsausgleich <sup>3</sup> (30 %)	21.090 Euro
Beihilfe	3.000 Euro
Geschäftsbedarf	500 Euro
Miete für Räume	5.000 Euro
Fortbildung	1.000 Euro
Sachverständige	25.000 Euro
Reisekosten	5.000 Euro
Veranstaltungskosten	400 Euro
Ausstattung	1.500 Euro
Verbrauchsmittel	200 Euro
Erwerb von EDV	1.500 Euro
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>134.490 Euro</b>

Aus Sicht der bisher mit der Aufgabe der Anerkennung nach § 6 RohrFLtgV betrauten Länderbehörden erscheint diese Schätzung realistisch. In Nordrhein-Westfalen fiel z.B. für das reine Anerkennungsverfahren einer Prüfstelle ein Arbeitsaufwand von 25 Personentagen (inkl. Einarbeitung und Ortstermin) an. Die Finanzierung erfolgt wie folgt: Von dem für jedes Wirtschaftsjahr zu genehmigenden Gesamtbetrag (Ausgaben abzüglich der erwarteten Einnahmen) trägt der Freistaat Bayern vorab die sog. Sitzlandquote (10 % der Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen). Der Restbetrag wird nach dem üblichen Verfahren (Königsteiner Schlüssel) auf die Länder verteilt. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres werden die tatsächlichen Beträge der einzelnen Titel ermittelt und mit den Ländern im übernächsten Wirtschaftsjahr abgerechnet.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ab 2016 die erwarteten Kosten, die der Freien Hansestadt Bremen entstehen, nach dem Königsteiner Schlüssel tragen. Für 2016 wird ein Betrag von rund 1.100 Euro und für 2017 von rund 1.400 Euro erwartet.

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

## E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

## F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu.

### **Anlagen:**

Anlage I: Entwurf des Gesetzes zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Anlage II: Gesetzesbegründung

Anlage III. Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

**Entwurf**

**Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 14.10.2015 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (Brem.GBl. 1994 S. 269), das zuletzt durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2013 S. 77) geändert worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 für die Freie Hansestadt Bremen in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den

Der Senat

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Am 18. Februar 2015 hat der 92. ASMK im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Änderung des Abkommens über die ZLS zugestimmt. Die Unterzeichnung und Ratifizierung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder.

Die Notwendigkeit der aktuellen Änderung des Abkommens ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (*GPSG*) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (*ProdSG*) erforderlich macht. Das *GPSG* wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das *ProdSG* abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom *GPSG* auf das *ProdSG* umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das *ProdSG* entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen *GPSG*.
2. Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 RohrfltgV auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden. Da die RohrfltgV auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird. Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der RohrfltgV bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Die Anerkennung nach § 6 RohrfltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten. Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrfltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung / Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt. Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrfltgV gewährleistet werden: Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist. Mit Blick auf die bundesweite Geltung

der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge der Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Die Bremische Bürgerschaft hat dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik in ihrer Sitzung am 14.10.2015 zugestimmt. Bürgermeister Sieling hat das Abkommen am 14.10.2015 unterzeichnet.

Das Abkommen bedarf einer Ratifikation durch Zustimmungsgesetz. Hierfür spricht, dass das Abkommen Regelungen verändert, die kraft früherer Ratifikationsgesetze Bestandteil des Bremischen Rechts geworden sind. Im Übrigen spricht hierfür, dass das Land durch das Änderungsabkommen die Zuständigkeiten der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik erweitert. Die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (Rohr-FltgV) soll als neue Aufgabe auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden (vgl. § 1 Nr. 1 Buchstabe a, cc und Buchstabe b, cc des Abkommens). Damit bedarf es eines Zustimmungsgesetzes.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Artikel 1**

Die Änderung des am 15. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2013 S. 77) unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik bedarf der formellen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Freien Hansestadt Bremen.

Das Gesetz und das Abkommen sind im Bremischen Gesetzblatt zu veröffentlichen.

### **Artikel 2**

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

**Abkommen zur Änderung des Abkommens über  
die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 875, 1996 S. 194), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 186, 2013 S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
  - bb) In Spiegelstrich 5 wird nach dem Wort „Gefahrstoffrechts“ das Wort „sowie“ eingefügt.
  - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 angefügt:  
„- der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
  - bb) In Spiegelstrich 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:  
„- von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 765“ durch die Worte „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 und 6 werden jeweils die Worte „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Worte „§ 26 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

## § 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.